

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und

Amptlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 10. August 1912.

Nr. 25.

Inhalt: Verlegung der Bezirksverwaltung von Mpapua nach Dodoma. Sitz des Distriktskommissars für die Mittellandbahn. - Vorschläge zur Beförderung bei den Polizeiaskaris. Errichtung der örtlichen Dienststellen von Eisenbahnkommissaren für Bahnbauten. Ausschank von Pombe im Bezirk Langenburg. - Aenderung des Tarifes für die Mittelland- und Nordbahn. Pest in Durban. Verkauf von Schrapnellkisten. -

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

der unterzeichneten Intendantur abzugeben, wo vorher ein Exemplar besichtigt werden kann.

Daressalam, den 30. Juli 1912.

Intendantur der Schutztruppe.

Kochanowski

Intendantur
I. No. 2508/12

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Am 15. August 1912 wird die Verwaltung des Bezirkes Dodoma von Mpapua nach Dodoma verlegt. Unter Berichtigung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1912 (Amptlicher Anzeiger No. 27 1912) sind alle Sendungen an das Bezirksamt von diesem Tage nach Dodoma zu adressieren.

Daressalam, den 27. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Im Auftrage

Methner

J. Nr. 18240/12 II. B.

Bekanntmachung.

Der Distriktskommissar für die Mittellandbahn Werner, bisher in Tabora, wird vom 6. August 1912 ab bis auf weiteres ein Standlager in Ussenji (km 171 der Neubaustrecke) beziehen.

Daressalam, den 30. Juli 1912

Der Kaiserliche Gouverneur.

Im Auftrage

Methner.

J. Nr. 2308/12

Bekanntmachung.

Die Polizeiabteilungen haben umgehend ohne Rücksicht darauf, ob der Etat der Dienstgrade besetzt ist oder nicht, Beförderungsvorschläge über die Beförderung geeigneter Dienstgrade und Askari gemäss K. B. S. II. b. 6-8 einzureichen. Wenn Geeignete nicht vorhanden sind, ist Fehlanzeige erforderlich.

Daressalam, den 30. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Im Auftrage

Methner

J. Nr. 18610/12 II. B.

Bekanntmachung.

Das Kommando hat etwa 200 Stück Schrapnellkisten (Grösse 32 cm lang 17 breit und 23 cm tief) käuflich abzugeben.

Angebote mit Preisangabe und der gewünschten Stückzahl sind bis 10. August 1912 vorm. 12 Uhr bei

Bekanntmachung.

Verfügung

wegen Errichtung der örtlichen Dienststellen von Eisenbahnkommissaren für Bahnbauten und für im Betriebe befindliche Bahnen des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrikas vom 1. August 1912.

Auf Grund der gemäss § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 297) vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) erteilten Ermächtigung verfüge ich hiermit was folgt:

§ 1. Unter dem Namen Eisenbahn-Kommissar werden örtliche Dienststellen eingerichtet:

- a.) Der Eisenbahn-Kommissar in Tabora, mit dem Sitze in Tabora, für die Aufsicht über die Bauarbeiten auf der Strecke Morogoro-Kigoma der Mittellandbahn sowie über den Betrieb auf den Baustrecken dieser Bahn bis zur Bahnübergabe an die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, für die Aufsicht bezw. Leitung der auf Anleihenfonds zu errichtenden Wasserbauten am Tanganyika-See;
- b.) der Eisenbahnkommissar in Daressalam, mit dem Sitze in Daressalam, für die Aufsicht über die Umbauten, Ergänzungsbauten sowie die Erweiterungsbauten auf der Stammstrecke Daressalam-Morogoro;
- c.) der Eisenbahn-Kommissar für die Nordbahnen mit dem Sitze in Bulko für die Aufsicht über die Bauarbeiten und den Betrieb der Nordbahn und der Sigibahn.

§ 2. Die Eisenbahn-Kommissare sind dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter unmittelbar unterstellt. Sie bilden mit den ihnen zugewiesenen Beamten im Sinne des § 81 Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) selbständige Behörden, deren Vorsteher sie sind. Sie sind demnach befugt, die ihnen zugewiesenen Beamten disziplinarisch mit Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 9 Mark zu bestrafen.

§ 3. Die Eisenbahn-Kommissare führen ihre Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Gouverneurs.

§ 4. Die Rechte und Pflichten der Eisenbahn-Kommissare der Mittellandbahn gegenüber der Ostafrikanischen Eisenbahn-Gesellschaft und den Bau- und Lieferfirmen bestimmen sich nach den einschlägigen Verträgen, die die Ostafrikanische Eisenbahn-Gesellschaft mit den Firmen sowie mit dem Gouverneur abgeschlossen hat und fernerhin abschliessen wird. Die Rechte und Pflichten des Eisenbahn-Kommissars der Nordbahnen gegenüber der Kolonial-Eisenbahnbau- und Betriebs-Gesellschaft, der Pächterin der Nordbahn, und der Betriebsführerin der Sigibahn, sowie gegenüber der Deutschen Holz-Gesellschaft für Ostafrika, der Besitzerin der Sigibahn, bestimmen sich nach den einschlägigen mit diesen Firmen abgeschlossenen Bau- und Betriebsverträgen.

§ 5. Die Eisenbahn-Kommissare sind zur Erteilung der für den Bau der Bahnen erforderlich werdenden polizeilichen Genehmigungen zuständig. Soweit sie sich dabei des Einverständnisses der beteiligten örtlichen Verwaltungsorgane zu vergewissern und die Genehmigung sowie die Entscheidung des Gouverneurs einzuholen haben, wird durch die Anweisungen des Gouverneurs bestimmt.

§ 6. Die Eisenbahn-Kommissare bestimmen nach Anhörung der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörden, im Einvernehmen mit den Bauleitenden der Baufirmen und den Vertretern der nicht fiskalischen Bauherren die für den Bahnbau benötigten Grundstücke.

Soweit es sich daher um Grundstücke handelt, die nicht dem Gouvernement gehören, oder an denen Rechte Dritter bestehen, haben die zuständigen Verwaltungsbehörden das Weitere wegen Erwerbs dieser Grundstücke für den Bahnbau auf Antrag der Eisenbahn-Kommissare zu veranlassen.

§ 7. In Bezug auf die Aufsicht über die Betrieb der Privateisenbahnen, sowie der an die Gesellschaften verpachteten fiskalischen Bahnen stehen den Eisenbahn-Kommissaren zur Durchführung ihrer Verfügungen die gleichen Befugnisse zu, die dem Gouvernement beigelegt sind. Soweit die Eisenbahn-Kommissare dabei die Genehmigung des Gouverneurs einzuholen haben, wird durch besondere Anweisungen des Gouverneurs festgelegt.

§ 8. Die Eisenbahn-Kommissare sind befugt, im Rahmen der ihnen zur selbständigen Bewirtschaftung überwiesenen Mittel und ihrer Zweckbestimmung Ausgabe zu leisten. Die Eisenbahn-Kommissare der Mittellandbahn können auf ihre, von der Ostafrikanischen Eisenbahn-Gesellschaft eingerichteten Kassen (Kasse des Eisenbahn-Kommissars in Tabora bzw. Kasse des Eisenbahn-Kommissars in Daressalam), der Eisenbahn-Kommissar der Nordbahnen auf die Hauptkasse, sowie die Bezirkskassen anweisen.

Die Rechnungs- und Wirtschaftsführung haben die Eisenbahn-Kommissare nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften abzuwickeln, soweit dafür keine besonderen Vorschriften ergehen.

Daressalam, den 5. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. Nr. 1889/12 XII.

Verordnung

betreffend den Ausschank von Pombe.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 500) wird hierdurch für den Bezirk Langenburg verordnet, was folgt:

§ 1. Der Ausschank und die gewerbsmässige Abgabe gegen Entgelt von Pombe ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde gestattet.

In dem Erlaubnisscheine werden die nach Absatz 1 ermächtigten Personen sowie die Häuser oder Plätze, an denen der Ausschank stattfinden darf, bezeichnet. Der Erlaubnisschein ist nur für das Rechnungsjahr, in welchem er ausgestellt ist (§ 3) oder für die auf ihm sonst bezeichnete Zeit — § 4 — gültig.

§ 1. Die Erlaubnis kann versagt werden:

1. Wenn kein Bedürfnis vorliegt.
2. Wenn sich der Antragsteller keines guten Rufes erfreut oder wenn er bereits wegen Zuwiderhandlungen gegen bestehende Bestimmungen über Pombeausschank bestraft ist.

§ 3. Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde je nach Umfang des Betriebes in der Höhe von 6 bis 60 Rupie für das Jahr festgesetzt. Gegen die Höhe der Gebühr ist binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe der Festsetzung die Berufung an den Gouverneur zulässig.

Die Gebühr ist in Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

§ 4. Die Verwaltungsbehörde oder deren Organe sind befugt, an Stelle des nach §§ 1 und 3 zu erteilenden Erlaubnisscheines bei vorübergehendem Ausschank Erlaubnisscheine für einzelne Tage oder Wochen gegen eine ihr von festzusetzende Gebühr auszustellen, die sowohl nach der voraussichtlichen oder beabsichtigten Dauer des Ausschankes wie nach der Menge der auszuschenkenden Pombe berechnet werden kann. --

§ 5. Die örtliche Verwaltungsbehörde bestimmt durch öffentliche Bekanntmachung, für welche Orte und zu welchem Zeitpunkt diese Verordnung in Kraft tritt.

§ 6. Die Abgabe von Pombe als Erfrischungsgetränk für die bei der Saatbestellung und Ernte beschäftigten Arbeiter und bei nationalen Festlichkeiten kann gebührenfrei und ohne schriftlichen Erlaubnisschein von der örtlichen Polizeibehörde innerhalb der nach ihrem Ermessen bestimmten zeitlichen und räumlichen Grenzen gestattet werden.

Daressalam, den 6. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. Nr. 17211/12 II B.

Bekanntmachung.

Bei Einführung des neuen Tarifes für die Mittelland- und Nordbahn sind die örtlichen Dienststellen und die wirtschaftlichen Verbände ersucht worden, etwaige Anträge auf Abänderung von Tarifvorschriften und Tarifsätzen an die Betriebsleitungen der Bahnen und in Abschrift an das Gouvernement zu richten.

Interessenten wird empfohlen, den gleichen Weg einzuschlagen. Auch die Bezirksämter und für die Nordbahnen der Eisenbahnkommissar in Buiko sind beauftragt, Anträge auf Tarifänderungen entgegenzunehmen, zu prüfen und mir vorzulegen.

Den Anträgen bitte ich ziffernmässige Unterlagen beizufügen.

Daressalam, den 6. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Dr. Schnee

J. No. 18858/12. XII

Bekanntmachung.

Laut telegraphischer Mitteilung des Deutschen Konsulats in Durban ist der Hafenplatz Durban mit dem 1. August 1912 als pestfrei erklärt worden.

Die Bekanntmachungen vom 31. Mai 1912 J. No. 12420/12 V. (Amtlicher Anzeiger 27/12) und J. No. 14125/12 V. (Amtlicher Anzeiger 30/12) werden hiermit aufgehoben. Die Bekanntmachung L. G. No. 165 ist entsprechend abzuändern.

Daressalam, den 6. Juli 1912

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. No. 18887/12. V.